



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 4/2011

Düsseldorf, den 23. März 2011

Seite 2 Ordnung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28. Februar 2011

**Ordnung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
vom 28.02.2011**

Aufgrund der §§2 Abs. 4 und 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV.NRW S. 308), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele

§ 3 Zuständigkeiten

§ 4 Evaluationsverfahren

§ 5 Zugriff auf die Daten und ihre Veröffentlichung

§ 6 Schutz personenbezogener Daten

§ 7 In-Kraft-Treten

Anhang

Präambel

Die Heinrich-Heine-Universität hat sich gemäß ihrem Leitbild das Ziel gesetzt, ihren Studierenden eine exzellente Bildung und Ausbildung zu ermöglichen. Zu diesem Zweck verfolgt die HHU ein Qualitätsmanagementkonzept auf der Basis der Evaluation von Studium und Lehre.

Evaluation bedeutet die kontinuierliche und systematische Erhebung und Verarbeitung von Daten zur Bewertung der Qualität der Studienangebote sowie deren Bedingungen durch standardisierte Verfahren und Instrumente. Durch regelmäßige Rückmeldung dient die Evaluation der Sicherung und Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium. Die Evaluation trägt zur Profilbildung der Studienprogramme, der Fakultäten und der Universität als Ganzem bei sowie zur Rechenschaftslegung gegenüber Studierenden, Staat und Gesellschaft.

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung gilt für die Evaluation der Aufgaben der Hochschule, insbesondere im Bereich von Studium und Lehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gemäß § 7 Abs. 2 HG. Die auf Beschluss des Senats erlassene Ordnung zur Evaluation der Juniorprofessuren wird nicht berührt.

§ 2 Ziele

Die Evaluation von Lehre und Studium dient vor allem der Vergewisserung über die Erreichung der Ziele von Lehre und Studium sowie deren Weiterentwicklung.

Das heißt unter anderem:

- jedem einzelnen Lehrenden Anregungen zur kontinuierlichen Verbesserung seiner Lehre zu geben,
- den Lehrveranstaltungsverantwortlichen eine Rückmeldung zu der Veranstaltung und/oder ihren Teilen und den hieran Beteiligten zu geben,
- die Stärken und Schwächen der Lehrveranstaltungen und Studiengänge herauszuarbeiten,
- die Studien- und Prüfungsabläufe zu optimieren,
- die Kommunikation in den Fächern und Studiengängen sowie zwischen allen an Lehre und Studium Beteiligten nachhaltig zu fördern,
- das Qualitätsmanagement der Lehre zu unterstützen und zu fördern.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Das Rektorat ist für die regelmäßige Durchführung der Evaluation an der gesamten Universität verantwortlich. Für die Einhaltung dieser Ordnung ist das Prorektorat für Lehre und Studienqualität zuständig.
- (2) Das Rektorat bestellt einen bzw. eine Zentrale Evaluationsbeauftragte/n, der oder die Ansprechpartner/in und Berater/in für alle Fragen im Zusammenhang mit Evaluation ist.
- (3) Die Zentrale Verwaltung ist zur Unterstützung der Evaluation verpflichtet und stellt alle in § 4 genannten Daten, die zur Organisation der Evaluation benötigt werden, zur Verfügung.
- (4) Die Zentrale Verwaltung stellt eine Software zur Online- und papiergebundenen Evaluation bereit. Die Zentrale Verwaltung und das Zentrum für Informations- und Medientechnologie (ZIM) definieren in einer Service-Vereinbarung welche administrativen und technischen Serviceleistungen das ZIM im Rahmen der Evaluation von Studium und Lehre leistet. Die oder der zentrale Evaluationsbeauftragte bietet Schulungen und Beratung zur Nutzung des Systems an.

- (5) Auf Fakultätsebene ist die Dekanin oder der Dekan für die Durchführung der Evaluation, die Berichterstattung sowie daraus resultierende Konsequenzen zuständig. Die Dekanin oder der Dekan kann diese Aufgaben delegieren und eine Fakultäts-Evaluationsbeauftragte oder einen Fakultäts-Evaluationsbeauftragten ernennen.
- (6) Die Fakultäten können festlegen, dass innerhalb der Fakultät weitere Evaluationsbeauftragte benannt werden, die die Evaluation in einzelnen Bereichen koordinieren, die Evaluationsergebnisse in diesen Bereichen kommunizieren und der Fakultät deren Ergebnisse und Reaktionen rückmelden. Näheres ist dem Anhang zu entnehmen.
- (7) Alle Lehrenden sind zur konstruktiven Mitwirkung an der Evaluation verpflichtet. Die Lehrenden sollen ihre individuellen Rückmeldungen mit den Studierenden erörtern.
- (8) Alle Studierenden sind zur konstruktiven Mitwirkung an der Evaluation verpflichtet. Zur Durchführung von Evaluationen im Online-Verfahren werden die Universitäts-Email-Adressen verwendet. Entsprechend der Einschreibungsordnung sind die Studierenden verpflichtet, diese Email-Adresse im Zusammenhang mit ihrem Studium zu nutzen.

§ 4 Evaluationsverfahren

- (1) Die Evaluation erfolgt auf den Ebenen der Lehrveranstaltungen oder ihrer Teile sowie der Module und Studiengänge. Die einzelnen Ebenen können in separaten Verfahren evaluiert werden.
- (2) Alle Lehrveranstaltungen, die im Curriculum verankert sind, werden regelmäßig durch schriftliche bzw. Online-Befragung der Studierenden evaluiert. Zweck der Lehrveranstaltungsevaluation ist die Überprüfung der Qualität der einzelnen Veranstaltungen und das Herausarbeiten von Verbesserungspotenzialen, aber auch das Auffinden hervorragender Beispiele. Der genaue Zeitpunkt sowie der Turnus der Lehrveranstaltungsevaluation sind dem Anhang zu entnehmen.
- (3) Bei der Evaluation von Modulen, die in Modulhandbüchern dargestellt sind, soll im Sinne einer Qualitätskontrolle insbesondere überprüft werden, inwieweit die Angaben in den Modulhandbüchern und ihre Realisierung übereinstimmen. Der Turnus der Modulevaluation ist dem Anhang zu entnehmen.
- (4) Alle Studiengänge werden regelmäßig durch schriftliche bzw. Online-Befragung der Studierenden evaluiert. Zweck der Studiengangsevaluation ist die Untersuchung der allgemeinen und studiengangsspezifischen Studiensituation, um Schwachpunkte aufzufinden und gezielte Verbesserungen einleiten zu können, aber auch um hervorragende Beispiele zu identifizieren. Die Ergebnisse der Studiengangsevaluation sollen vom zuständigen Evaluationsbeauftragten und eventuell weiteren Fachvertretern mit Vertretern der Studierenden besprochen werden. Der Turnus der Studiengangsevaluation ist dem Anhang zu entnehmen.
- (5) Die Universität führt Befragungen von ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule durch (Absolventenbefragung). Zweck der Absolventenbefragung ist die Informationsgewinnung über Einschätzungen und Erfahrungen im Studium und ihre Bedeutung für den späteren Beruf, um hierfür Rückschlüsse für das Profil der Hochschulausbildung und der Studiengänge zu gewinnen.
- (6) Das Rektorat kann zur Durchführung von Fremdevaluationen externe Stellen beauftragen. Diese können weitere Instrumente der Evaluation einsetzen, soweit die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Das Rektorat erhält von der externen Stelle einen Abschlussbericht, der die Ergebnisse der Evaluation enthält.
- (7) Zum Zweck der Lehrveranstaltungsevaluation sind folgende personenbezogenen Daten von Studierenden erforderlich: Name, Vorname, Matrikelnummer, Geschlecht, Anmeldung für die jeweilige Lehrveranstaltung, Email-Adresse im Zusammenhang mit der Anmeldung zu

veranstaltungen. Diese Daten werden aus dem jeweiligen Managementsystem der Universität bzw. der Fakultät an den jeweiligen Evaluationsbeauftragten bzw. die jeweilige Evaluationsbeauftragte übermittelt.

- (8) Zum Zweck der Modulevaluation sind folgende personenbezogenen Daten von Studierenden erforderlich: Name, Vorname, Matrikelnummer, Geschlecht, E-Mail-Adresse, Abschlussart, Studienfächer, Datum der erfolgreichen Modulabschlussprüfungen. Diese Daten werden vom Prüfungsamt an den jeweiligen Evaluationsbeauftragten bzw. die jeweilige Evaluationsbeauftragte übermittelt.
- (9) Zum Zweck der Studiengangsevaluation sind folgende personenbezogenen Daten von Studierenden erforderlich: Name, Vorname, Matrikelnummer, Geschlecht, Email-Adresse, Abschlussart, Studienfächer, Datum des Abschlusses. Diese Daten werden vom Studierendensekretariat an den zentralen Evaluationsbeauftragten bzw. die zentrale Evaluationsbeauftragte übermittelt.
- (10) Zum Zweck der Absolventenbefragung sind folgende personenbezogenen Daten von Studierenden bzw. der Absolventinnen und Absolventen erforderlich: Name, Vorname, Matrikelnummer, Geschlecht, Email-Adresse, postalische Adresse, Abschlussart, Studienfächer, Datum des Abschlusses. Diese Daten werden vom Studierendensekretariat an den zentralen Evaluationsbeauftragten bzw. die zentrale Evaluationsbeauftragte übermittelt.
- (11) Die Fragebögen können Fragen zu folgenden Merkmalen beinhalten:
1. Studiengang, Module und Lehrveranstaltungen
 2. angestrebter Abschluss
 3. Alter
 4. Geburtsort
 5. Auslandsstudium und -aufenthalte
 6. Praktika
 7. Bildungsbiographie
 8. Bewertung der Studieninhalte
 9. Bewertung der Lehrqualität
 10. Bewertung der Organisation und der Betreuung des Studiengangs, der Module und Lehrveranstaltungen
 11. Bewertung der Infrastruktur
 12. Bewertung der universitären Service-Einrichtungen
 13. Selbsteinschätzung des studentischen Arbeitsaufwands- und Engagements
 14. Selbsteinschätzung zum Kompetenzerwerb
 15. Studienmotivation
 16. Studienklima
 17. Studienfinanzierung
 18. Berufsorientierung und berufliche Tätigkeit
- (12) Von den Lehrpersonen werden folgende Daten verarbeitet:
1. Name, Vorname, Titel, Geschlecht
 2. E-Mail-Adresse

3. Bezeichnung der Lehrveranstaltung
4. Lehrveranstaltungstyp
5. Modul- und Studiengangszuordnung
6. Fachbereich/ Institut/ Lehrstuhl
7. Ort der Lehrveranstaltung
8. die zur Evaluation mit dem Fragebogen nach Abs. 8 bei der Befragung der Studierenden erhobenen Daten.

§ 5 Zugriff auf die Daten und ihre Veröffentlichung

- (1) Die Auswertungen und Ergebnisse aller Verfahren werden bezogen auf die personenbezogenen Daten grundsätzlich nur so veröffentlicht, dass diese nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbaren Befragten zugeordnet werden können. Dies trifft nicht auf die in den Absätzen 2 bis 4 genannte Weitergabe von Daten an autorisierte Personen zu.
- (2) Die Fakultäten können festlegen, dass im Fall einer von mehreren Lehrenden getragenen Veranstaltung alle hieran beteiligten Lehrenden die Auswertungen und Ergebnisse auch aller anderen an der gleichen Veranstaltung beteiligten Lehrenden erhalten, sofern diese ihr Einverständnis hierzu erteilt haben. Näheres ist dem Anhang zu entnehmen.
- (3) Mit Zustimmung der betroffenen Lehrenden dürfen deren personenbezogenen Daten als Best-Practice-Beispiele veröffentlicht werden.
- (4) Die Dekane und Fakultäts-Evaluationsbeauftragten haben Zugriff auf alle Ergebnisse ihrer Fakultät. Die Evaluationsbeauftragten und ihre Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter haben Zugriff auf alle Ergebnisse der ihnen zugeordneten Bereiche. Darüber hinaus hat niemand Zugriff auf die Rohdaten der Evaluation.
- (5) Die oder der zentrale Evaluationsbeauftragte stellt den Fakultäten die anonymisierten Daten aus der Absolventenbefragung zur Verfügung.
- (6) Die Fakultäten legen dem Rektorat alle drei Jahre einen zusammenfassenden Evaluationsbericht vor und veröffentlichen ihn. Dieser Bericht enthält die anonymisierten Ergebnisse, vor allem thematisch zusammengefasste Kennwerte zur Beurteilung der Lehrqualität, und dient der internen und externen Rechenschaftslegung.
- (7) Die Rektorin oder der Rektor veröffentlicht alle drei Jahre die zusammengefassten Ergebnisse aller Fakultäten in einem zentralen Evaluationsbericht.
- (8) Die Evaluationsergebnisse fließen als wesentlicher Baustein in die Qualitätsmanagementkonzepte der Universität, der Fakultäten und Studiengänge ein.

§ 6 Schutz personenbezogener Daten

- (1) Es gelten die Regeln des Datenschutzgesetzes NRW.
- (2) Für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften ist auf Fakultätsebene die Dekanin oder der Dekan verantwortlich. Sie bzw. er kann diese Aufgabe an den Fakultäts-Evaluationsbeauftragten oder einen festangestellten Mitarbeiter oder eine festangestellte Mitarbeiterin übertragen.
- (3) Soweit zur Durchführung der Evaluation personenbezogene Daten von Mitgliedern und Angehörigen der Universität erhoben, verarbeitet oder gespeichert werden, ist der Umfang der Datenverarbeitung auf das für die Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu beschränken.

Anhang

	Juristische Fakultät	Mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät	Medizinische Fakultät	Philosophische Fakultät	Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Festlegung nach § 3 (6)	Bei Bedarf werden weitere Evaluationsbeauftragte benannt	Jede wissenschaftliche Einrichtung (WE) benennt einen Evaluationsbeauftragten oder eine Evaluationsbeauftragte.	Die Fakultät benennt einen Evaluationsbeauftragten oder eine Evaluationsbeauftragte. Die Lehrveranstaltungs- bzw. Modulverantwortlichen der Einrichtung sind für die betreffende Lehrveranstaltung bzw. das betreffende Modul Evaluationsbeauftragte/r	Jedes Institut benennt einen Evaluationsbeauftragten oder eine Evaluationsbeauftragte.	Die Fakultät benennt eine Evaluationsbeauftragte oder einen Evaluationsbeauftragten. Die Modulbeauftragten sind für die jeweiligen Kurse bzw. Module die Evaluationsbeauftragten.
Festlegung nach § 4 (2)	Die Evaluation der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen findet in der Regel einmal pro Jahr in der Mitte der Veranstaltung statt. Die anderen Veranstaltungen können zu einem anderen Zeitpunkt evaluiert werden.	Die Evaluation jeder Lehrveranstaltung findet in der Regel einmal pro Jahr in der Mitte der Veranstaltung statt.	Die Lehrveranstaltungen des Pflichtcurriculums werden am Ende jedes Semesters evaluiert. Zusätzliche Evaluationen einzelner Veranstaltungen oder Veranstaltungsteile sind jederzeit möglich. Das PJ wird am Ende des 3. Tertiars evaluiert.	Lehrveranstaltungsevaluationen finden jedes Semester statt.	Kurs- bzw. Modulevaluationen finden am Ende der jeweiligen Lehrveranstaltung statt.
Festlegung nach § 4 (3)	Entfällt	Jedes Modul wird mindestens einmal	Sofern Module der Medizinischen Fa-	Modulevaluationen finden alle zwei Jahre	Jedes Modul wird mindestens einmal

		pro Akkreditierungszyklus evaluiert.	kultät in Modulhandbüchern beschrieben sind, soll eine Modulevaluation jährlich durchgeführt werden.	statt.	pro Akkreditierungszyklus evaluiert.
Festlegung nach § 4 (4)	Die Studiengangsevaluation findet alle zwei Jahre statt.	Studiengangsevaluationen finden einmal jährlich statt.	Eine Studiengangsevaluation wird nach der für 2011 geplanten Curriculumsreform durchgeführt werden.	Studiengangsevaluationen finden alle zwei Jahre statt.	Studiengangsevaluationen finden alle zwei Jahre statt.
Festlegung nach § 5 (2)	Alle an der Veranstaltung beteiligten Lehrenden erhalten die anonymisierten Auswertungen und Ergebnisse der gesamten Veranstaltung.	Alle verantwortlich Lehrenden erhalten alle Auswertungen und Ergebnisse zu ihrer Veranstaltung	Die Lehrverantwortlichen bzw. Modulverantwortlichen der Einrichtungen erhalten als Evaluationsbeauftragte für diesen Bereich (§ 3 Abs.6) alle Auswertungen und Ergebnisse. Weitere an einer Veranstaltung beteiligte Personen erhalten nur Ergebnisse, die sich ausschließlich auf den/die einzelne(n) Lehrende(n) beziehen.	Alle verantwortlich Lehrenden erhalten alle Auswertungen und Ergebnisse zu ihrer Veranstaltung	Alle verantwortlich Lehrenden erhalten alle Auswertungen und Ergebnisse zu ihrem Kurs bzw. Modul.
Festlegung nach § 6 (6)	Mindestens fünf Teilnehmer	Mindestens zehn Evaluierende	Mindestens fünf Evaluierende	Mindestens fünf Evaluierende	Mindestens zehn Evaluierende

- (4) Die Dekanin oder der Dekan gibt dem oder der Betroffenen auf Antrag Auskunft über die zu ihrer oder seiner Person gespeicherten Daten.
- (5) Soweit bei der Befragung von Studierenden, insbesondere im Zusammenhang mit handschriftlichen Angaben z.B. in Freitextfeldern Rückschlüsse auf die Person bestehen könnten, sind die Studierenden darüber zu informieren und ein Hinweis zu geben, wie sie eine Identifikation verhindern können.
- (6) Die Fakultäten legen fest, wie viele Studierende zum Schutz der Anonymität mindestens an der Evaluation einer Veranstaltung teilgenommen haben müssen. Näheres ist dem Anhang zu entnehmen
- (7) Es ist zu gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht zu anderen als den in § 2 genannten Zwecken eingesetzt werden. Sie dürfen dritten, nicht mit der Evaluation befassten Personen nicht zugänglich gemacht werden.
- (8) Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte ist bei der Entwicklung von Verfahren und Instrumentarien zur internen Evaluation frühzeitig zu beteiligen. Von der Einführung derartiger Verfahren ist ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (9) Die Befragung von Studierenden und von Teilnehmern der Evaluation erfolgt grundsätzlich so, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbaren Befragten zugeordnet werden können. Sie werden nur in anonymisierter Form veröffentlicht. Andere Formen der Veröffentlichung bedürfen der Einwilligung der Betroffenen.
- (10) Die für die Durchführung und Auswertung der Evaluation verantwortliche Stelle hat die Löschung der ausgefüllten Fragebögen sicher zu stellen. Die ausgefüllten Fragebögen sind bis Ende des auf die Evaluation folgenden Semesters zu vernichten bzw. zu löschen. Zum Zweck von Längsschnittstudien können die erhobenen Daten bis zu 10 Jahre aufbewahrt werden. Spätestens zu diesem Zeitpunkt ist die Löschung sicher zu stellen.
- (11) Archivrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 25.01.2011

Düsseldorf, den 28.02.2011

Der Rektor

Der Heinrich-Heine-Universität

Düsseldorf



Hans Michael Piper

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.